

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 7 (1862)
Heft: 34

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

Samstag,

[Siebenter Jahrgang.]

23. August 1862.

Die Schulausstellung in Bern 1863.

II.

In Bezug auf die Zusammenstellung der Gegenstände für die Schule und der Gegenstände aus der Schule ist die sehr zweckmäßige Anordnung getroffen, daß die ersten ihrer Natur nach geordnet, die letzteren dagegen kantonsweise aufgestellt werden sollen. Es würde bei den Gegenständen für die Schule die Uebersicht außerordentlich erschwert, wenn dieselben kantonsweise aufgestellt werden sollten, dagegen würden freilich die Leistungen der einzelnen Kantone besser überblickt werden. Es handelt sich jedoch weniger darum, die Leistungen der einzelnen Kantone in Herstellung von Lehrmitteln, im Bau und in der Ausstattung der Schulhäuser u. dgl., als vielmehr die Leistungen der einzelnen Schulen in den verschiedenen Kantonen zu übersehen. Zeigen sich in ersterer Beziehung ausgezeichnete Leistungen des einen oder andern Kantons, so lassen sich dieselben leicht zum Gemeingute der gesammten Schule machen, man hat sich nur an die gleichen Meister zu wenden; liegen dagegen ausgezeichnete Leistungen aus den Schulen eines Kantons vor, so kann man dieselben wohl bewundern, aber bis zum Nachmachen ist noch ein weiter Weg; dazu braucht zwar auch gleiche Meister, aber Schulmeister, bei denen man nicht einen gescheiten und anstelligen Buben bestellen kann, wie beim Baumeister ein zweckmäßiges und schönes Haus oder beim Schreinermeister eine Wandtafel oder beim Hafner einen Ofen. Wenn wir also die Gegenstände für die Schule neben einander stellen, allerdings mit Angabe ihrer Herkunft, so ermöglichen wir eine umfassende Vergleichung des Vorhandenen und demnach eine Auswahl des Besten; und wenn wir die Gegenstände aus der Schule kantonsweise aufstellen, so ermöglichen wir eine Vergleichung der Leistungen derjenigen Schulen, welche einen gleichen Zweck anstreben, wobei dann jeder Besucher sich auch nach den Hülfsmitteln erkundigen wird, an deren Hand jene Leistungen erzielt worden sind. Bei den Gegenständen für die Schule haben wir eine Nachahmung im Auge, welche sich mit Geld machen läßt, bei den Gegenständen aus der Schule dagegen eine Nachahmung, welche den Lehrer in reiner Begeisterung für seinen Beruf ergreift und welche deshalb auch nur demjenigen zugänglich ist, welcher ohne Rücksicht auf äußere Anerkennung ganz und voll seinem Amte lebt.

Bei den Gegenständen aus der Schule wäre auch eine Zusammenstellung nach den Schulstufen möglich, so daß z. B. die Arbeiten der Elementarschulen aus den verschiedenen Kantonen, dann die Arbeiten der Fortbildungsschulen, dann die Arbeiten der Sekundarschulen, dann die Arbeiten der Kantonschulen &c. zusammengestellt würden, allein dadurch ginge der Überblick über die Gesamtleistungen der verschiedenen Schulstufen eines Kantons verloren. Wir ziehen es vor, bei der verschiedenartigen Organisation in den einzelnen Kantonen ein Bild jedes Kantons, statt eines Bildes jeder Schulstufe im Gesamtverbande zu erhalten. Der Kenner konstruiert sich überdies das letztere leicht

aus den einzelnen ihm dargebotenen Bestandtheilen, während er sich umgekehrt das Bild der Schulzustände jedes einzelnen Kantons aus den zerstreuten Einzelbildern der Schulstufen nur schwer zusammenstellen würde. Der Grund hieron ist ein psychologischer: die Gewinnung eines allgemeinen Begriffes ist leichter als die Herstellung einer systematischen Uebersicht oder die Unterordnung und Ueberordnung der Begriffe.

Bei alledem setzen wir natürlich voraus, daß die Betheiligung eine allgemeine werde, daß sich Lehrer und Schulbehörden aller Kantone und aller Schulstufen als Aussteller und als Besucher betätigen. Wir erwarten zwar keine absolute Vollständigkeit, denn es gibt immer Kantone, welche sich bei solchen Gelegenheiten zurückziehen, und Männer, welche bei Ideen, die nicht in ihrem Kopfe ausgebrütet wurden, vornehm die Nase rümpfen. Aber wir erwarten vom Patriotismus der Behörden und von der Strebamkeit der Lehrer eine vielseitige Theilnahme und daher auch eine vielseitige Anregung. Wenn die Sache wirklich diejenige Ausdehnung gewinnt, welche wir erwarten, so wäre zu wünschen, daß Staat und Gemeinden den Lehrern und Lehrerinnen Reiseentschädigungen verabreichen würden; denn bekanntlich reicht bei unseren Lehrerbefoldungen auch das höchste Maß pädagogischer und patriotischer Begeisterung zur Besteitung der Reisetosten nach Bern nicht aus, es bedarf hiezu noch einer materiellen Unterlage.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Bern. Der Regierungsrath hat ein Reglement für die Patentprüfungen der Lehrer und Lehrerinnen an Primarschulen erlassen, welches auf 1. Januar 1863 in Kraft tritt. Wir entnehmen demselben die wichtigsten Bestimmungen.

A. Prüfung der Lehrer.

Die schriftliche Prüfung besteht:

- 1) Aus der Abfassung eines Aufsatzes in der Muttersprache.
- 2) Aus der Urfertigung eines kurzfristigen französischen Briefes für deutsche und eines deutschen für französische Examinanden;
- 3) Aus der Lösung einer mathematischen Aufgabe.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

- a) Pädagogik; b) Religion; c) deutsche Sprache; d) französische Sprache; e) Mathematik; f) Naturkunde; g) Geschichte; h) Geographie; i) Musik.

Die Forderungen, welche in der mündlichen Prüfung an die Examinanden gestellt werden, sind:

- 1) Im Fache der Pädagogik:
 - a) Kenntniß der körperlichen und geistigen Entwicklung des Kindes mit besonderer Rücksicht auf den inneren Zusammenhang und die organische Entfaltung der Geistesaktivitäten.
 - b) Einsicht in das Wesen, die Elemente, Mittel und Wege der Erziehung.
 - c) Kenntniß der Volkschule nach ihrem Wesen, ihren Erziehungsmitteln und deren methodischen Verwendung.

- d) Uebersichtliche Kenntniß der Geschichte des Volksschulwesens mit besonderer Rücksicht auf den Kanton Bern.
- 2) Im Fache der Religion:
- a) Für Reformirte:
 - a) Kenntniß der biblischen Geschichte, Alten und Neuen Testaments.
 - b) Bibelkunde, mit besonderer Rücksicht auf die Kenntniß des Inhalts und Charakters der einzelnen biblischen Bücher.
 - c) Christliche Glaubens- und Sittenlehre.
 - d) Kenntniß der Hauptmomente aus der Kirchengeschichte.
- b) Für Katholiken:
- a) Gründliche Kenntniß des Diözesan Katechismus, umfassend das Glaubensbekenntniß (Glaubenslehre), die Moral und die Heilslehre (Mittel zur Heiligung durch Gebet und heil. Sacramente).
 - b) Kenntniß der heil. Geschichte von der Erbschaffung der Welt bis zur Geburt Christi.
 - c) Kenntniß der heil. Geschichte von der Geburt Christi bis zu seinem Tode, d. h. Kenntniß des neuen Testaments.
 - d) Kenntniß der Kirchengeschichte von der Sendung des heil. Geistes bis und mit Konstantin.
- 3) Im Fache der Muttersprache:
- a) Lautrichtiges und sinngemäßes Lesen.
 - b) Klarheit und Gewandtheit in der zusammenhängenden, mündlichen Reproduktion von Stylstücken kleinern und größern Umfangs, und Fähigkeit, den Gedankengang und die logische Gliederung derselben nachzuweisen.
 - c) Kenntniß der Grammatik, der Eigenschaften des Styls im Allgemeinen, der Formen und Arten der prosaischen und poetischen Sprachdarstellung im Besondern.
 - d) Kenntniß der Hauptmomente aus der Geschichte der neuern Poesie.
- 4) Im Fache der französischen Sprache für den deutschen, der deutschen Sprache für den französischen Kantonsteil:
- a) Richtiges und geläufiges Lesen.
 - b) Kenntniß der grammatischen Grundformen.
 - c) Uebersetzen einfacher Darstellungen (Erzählungen) aus dem Französischen ins Deutsche und umgekehrt.
- 5) Im Fache der Mathematik:
- a) Gewandte Handhabung und sichere Erklärung der vier Spezies mit ganzen und gebrochenen, benannten und unbenannten Zahlen, und Fertigkeit in Beurtheilung und Lösung von angewandten Aufgaben aus dem Gebiete der gewöhnlichen Arithmetik, wobei eine sichere Kenntniß des metrischen Systems verlangt wird.
 - b) Kenntniß der Buchstaberechnung, der Ausziehung der Quadrat- und Kubikwurzel, der geometrischen Proportionen und der Gleichungen des ersten Grades.
 - c) Die wichtigsten Lehrsätze und Aufgaben der Planimetrie und Stereometrie.
 - d) Praktische Geometrie, d. h. sichere Kenntniß und Begründung der im Leben anzuwendenden Flächen- und Körperberechnungen.
- 6) Im Fache der Naturfunde:
- Das Wichtigste aus den Gebieten:
- a) Der Naturgeschichte.
 - b) Der Physik.
 - c) Der Chemie, mit besonderer Berücksichtigung alles dessen, was ins praktische Leben eingreift.

- 7) Im Fache der Geschichte:
- a) Genauere Bekanntheit mit der Schweizergeschichte.
 - b) Die wichtigsten Momente aus der allgemeinen Geschichte.
- 8) Im Fache der Geographie:
- a) Kenntniß der mathematischen Geographie, soweit sich dieselbe auf gemeinfässliche und dem Volksleben näher liegende Erscheinungen bezieht.
 - b) Summarische Kenntniß der physikalischen und politischen Geographie der fünf Erdtheile.
 - c) Speziellere Kenntniß des Schweizerlandes, insbesondere auch des Kantons Bern.
- 9) Im Fache der Musik:
- a) Kenntniß der Rhythmis, Melodik und Dynamik.
 - b) Kenntniß der Akorde und der wichtigsten Akordverbindungen.
 - c) Kenntniß der verschiedenen Gesangsarten und der wesentlichen musikalischen Kunstformen.
- Die praktische Prüfung umfaßt:
- 1) Eine Probelektion, wo möglich mit Schülern irgend einer Klasse der Volksschule. Die Kommission bezeichnet eine größere Zahl von Aufgaben, unter welche sich die Bewerber durch's Los theilen. Zur Orientirung und Vorbereitung ist jedem Bewerber eine Frist von wenigstens $\frac{1}{4}$ Stunde einzuräumen.
 - 2) Eine Probeleistung in den einzelnen Kunstsäubern.
- a) Vortrag im Singen eines $\frac{1}{4}$ Stunde vorher bezeichneten Chorals und eines leichten Figuralstückes.
 - b) Notiren eines leichtern musikalischen Satzes.
 - c) Vortrag eines $\frac{1}{4}$ Stunde vorher bezeichneten leichten Violinstückes.
 - d) Vortrag eines $\frac{1}{4}$ Stunde vorher bezeichneten leichten Orgel- oder Klavierstückes.
 - e) Vorlegung vorher ausgeführter Zeichnungen.
 - f) Zeichnung eines einfachen Gegenstandes nach der Natur.
 - g) Vorlegung vorher ausgeführter Schönschriften.
 - h) Ausführung einer Probehandschrift an der Wandtafel.
- B. Prüfung der Lehrerinnen.
- Die Patentprüfung der Lehrerinnen erstreckt sich über sämtliche für Lehrer bezeichnete Fächer, mit einziger Ausnahme der französischen Sprache, an deren Stelle die Prüfung in den weiblichen Arbeiten tritt, und mit der Modifikation, daß die Prüfung in der Instrumentalmusik bloß facultativ ist.
- Die schriftliche Prüfung besteht:
- 1) Aus der Absaffung eines Aufsatzes in der Muttersprache.
 - 2) Aus der Lösung einer Rechnungsaufgabe.
- In der mündlichen Prüfung wird verlangt:
- 1) Im Fache der Pädagogik:
- a) Kenntniß der Grundbegriffe der Seelenlehre.
 - b) Kenntniß der Zwecke, der Mittel und Wege der Erziehung.
 - c) Einführung in die Methodisierung des Volksschulunterrichts.
- 2) Im Fache der Religion:
- a) Für Reformirte:
 - a) Spezielle Kenntniß der biblischen Geschichte.
 - b) Bibelkunde, mit möglichster Rücksicht auf die Kenntniß des Inhalts und Charakters der einzelnen biblischen Bücher.
 - c) Kenntniß des konfessionellen Lehrbegriffs.
 - b) Für Katholiken:
- Von den Lehrerinnen werden die gleichen Kenntnisse im Fache der Religion verlangt wie von den Lehrern.

3) Im Fache der Muttersprache:

- a) Lautrichtiges und sinngemäßes Lesen.
- b) Klarheit und Gewandtheit in der zusammenhängenden mündlichen Reproduktion von Stylstücken kleinern und größeren Umfangs, und Fertigkeit, den Gedankengang und die logische Gliederung derselben nachzuweisen.
- c) Kenntniß der Grammatik, die Eigenschaften des Styls im Allgemeinen, der Gattungen und Arten der prosaischen und poetischen Sprachdarstellung im Anschluß an das Lesebuch.

4) Im Fache des Rechnens:

- a) Gewandte Handhabung und sichere Erklärung der vier Spezies mit ganzen und gebrochenen, benannten und unbenannten Zahlen.
- b) Fertigkeit in Beurtheilung und Lösung von angewandten Aufgaben aus dem Gebiete der gewöhnlichen Arithmetik, wobei eine sichere Kenntniß des metrischen Systems verlangt wird.
- c) Die wichtigsten Flächen- und Körperberechnungen nebst ihrer elementaren Begründung.

5) Im Fache der Naturkunde:

Das Wichtigste aus dem Gebiete:

- a) Der Naturgeschichte.
- b) Der Naturlehre; mit besonderer Hervorhebung alles dessen, was ins praktische Leben eingreift.
- 6) Im Fache der Geschichte:
- a) Genauere Bekanntheit mit der Schweizergeschichte.
- b) Kenntniß derjenigen Partien aus der Weltgeschichte, welche mit der vaterländischen Geschichte in enger Beziehung stehen.
- 7) Im Fache der Geographie:

- a) Kenntniß der mathematischen Geographie, soweit sich dieselbe auf gemeinfäliche und dem Volksleben näher liegende Erscheinungen bezieht.
- b) Summarische Kenntniß der physikalischen und politischen Geographie.
- c) Speziellere Kenntniß des Schweizerlandes, insbesondere des Kantons Bern.

8) Im Fache des Gesanges:

- a) Kenntniß der Rhythmis, Melodik und Dynamik.
 - b) Kenntniß der wichtigsten Akkorde und ihrer Verbindungen.
- Die praktische Prüfung umfaßt:

- 1) Eine Probelektion, wo möglich mit Schülern irgend einer Klasse der Volksschule, unter den gleichen Bedingungen wie bei den Lehrern.
- 2) Eine Probeleistung in folgenden Richtungen:
 - a) Vortrag im Singen eines $\frac{1}{4}$ Stunde vorher bezeichneten Chorals und eines leichten Figuralstückes.
 - b) Notiren eines leichten musikalischen Satzes.
 - c) Vorlegung vorher ausgeführter Zeichnungen.
 - d) Zeichnung eines einfachen Gegenstandes nach der Natur.
 - e) Vorlegung vorher ausgeführter Schönschriften.
 - f) Ausführung einer Probebeschreibung an der Wandtafel.
 - g) Vorlegung weiblicher Handarbeiten nach der Forderung des Reglements für Arbeitsschulen.
 - h) Eventuell: Vortrag eines $\frac{1}{4}$ Stunde vorher bezeichneten leichten Instrumentalstückes.

St. Gallen. Am 7. Juni hat der Große Rath ein neues Besoldungsgesetz erlassen, dessen wichtigste Bestimmungen folgende sind: der Gehalt für die Lehrer soll künftig im Mi-

nimum betragen Fr. 800 an den Jahresschulen, Fr. 600 an den Dreivierteljährschulen und Fr. 400 an den Halbjahrschulen. Die Leistungen des Lehrers für die Ergänzung- und Repetirschulen sollen im Verhältniß zu seinem fixen Gehalt honoriert werden. Bei den Gehaltsansätzen sind die Lehrerwohnungen nicht inbegriffen. Damit die Gehaltserhöhung für die Gemeinden keine allzu große Last werde, so unterstützt der Staat die bedürftigeren Schulgenossenschaften jährlich mit einer Summe bis auf Fr. 20.000. Die Staatsunterstützungen beginnen mit dem 1. Januar 1862, die Leistungen der Gemeinden mit dem 1. Nov. 1862. Der Regierungsrath setzt die Beiträge an die einzelnen Gemeinden fest.

Graubünden. Dem Jahresbericht des Erziehungsrathes entnehmen wir Folgendes:

A. **Kantonschule.** Die Gesamtzahl der Schüler betrug 262, nämlich 60 im Gymnasium, 142 in der Realschule, 13 in der Präparandenklasse und 47 im Lehrerseminar. Für die Aufnahmeprüfungen und das Maturitätsexamen wurden neue Verordnungen erlassen, welche die Anforderungen höher stellen als bisher. Für den deutschen Unterricht, welcher seither unter verschiedene Lehrer vertheilt war, wurde ein eigener Lehrer angestellt.

B. **Volksschulwesen.** Nach eingeholtem Gutachten der Lehrerkonferenzen wurden die Eberhard'schen Lesebücher allgemein für die mittleren und höheren Schulstufen eingeführt. Auf den untern Schulstufen werden die Lehrmittel von Scherr gebraucht. Die Zahl der weiblichen Arbeitsschulen hat sich seit 8 Jahren verdoppelt und beträgt gegenwärtig 126. Nach Berichten der Schulinspektoren gibt sich in der Volksschule unverkennbar ein Fortschritt fühlbar. Wünschenswerth erscheint dem Erziehungsrath, daß die sogenannte Schwabengängerei (das Ausziehen von Kindern und Erwachsenen nach Schwaben zur Zeit der Erdte) so weit beschränkt würde, daß sie keinem Kinde zu gestatten sei, welches nicht den vollständigen Schulkurs absolviert und das 14. Altersjahr zurückgelegt hat.

Literatur.

Der Dorfschulmeister, oder: Wer Gott vertraut, hat wohl gebaut!

Von Ulrich Binden, gewesener Lehrer in Müntschemier.

Nach dessen Tode auf Veranstaltung seiner Freunde gedruckt und herausgegeben. Bern 1862, Buchdruckerei von Wyß.

(152 S. à Fr. 2. 50.)

Der Verfasser dieses bescheidenen, aber inhaltreichen Büchleins ist schon vor vier Jahren gestorben. Die Arbeit war seinen Freunden im Amtsbezirke Erlach bekannt und sie beschlossen, die werthvollen Blätter der Vergessenheit zu entreissen und einem größeren Leserkreise zugänglich zu machen. Zugleich verbanden sie hiemit den Wunsch, der Familie des Verstorbenen eine Unterstützung zukommen zu lassen. — Wir haben das Büchlein mit vielem Interesse gelesen und hoffen, es werde im schweizerischen Lehrerstande noch recht viele theilnehmende Leser finden, welche mit uns dem Herausgeber, und besonders den beauftragten Geschäftsführer, Hrn. Schulinspektor Egger in Alarberg und Hrn. Lehrer Teufeler in Oberbottigen, den wärmsten Dank aussprechen. Die Leser finden hier eine schmucklose, aber umfassende Darstellung eines schönen Lehrerlebens. Der Lehrer Paul wird als „Dorfschulmeister in der Schule“ und als „Dorfschulmeister außer der Schule“ geschildert und zwar mit einer solchen Wahrheit und Klarheit, wie es eben nur ein Lehrer kann, der alles

das an sich selbst erlebt hat und folglich bei der Darstellung die Feder in sein warmes Herzblut taucht. Was gegenwärtig den Lehrerstand bewegt, berechtigte und unberechtigte Hoffnungen, Alles findet der Leser von einem praktischen Gesichtspunkte aus besprochen und wenn er mit dem Verfasser auch nicht überall einverstanden sein kann, so wird er sich doch überall wohlthuend angeregt fühlen. Möge das bescheidene Büchlein in recht vielen Lehrerherzen eine freundliche Aufnahme finden und möge der verwaisten Familie des braven Verfassers ein reicher Trost zuschießen! —

Verschiedene Nachrichten.

Die Firma Egli & Steiner, lithographische Anstalt am Mühlbach in Zürich, hat für Schulen und zum Selbstunterricht ein Heft „kalligraphische Vorlegeblätter“ herausgegeben, welche mir beachtenswerth genug erscheinen, um dem Wunsche, mich über dieselben auszusprechen, zu genügen.

Der Plan, welchen der strebsame Bearbeiter dem Werke zu Grunde legte, ist dieser: Einfache, kräftige, geschmackvolle Formen unter Erzielung größtmöglicher Mannigfaltigkeit der Ausführung. Es wird dem Schüler durch einzelne verzierte Wörter am Schlusse jedes Blattes Anleitung gegeben, in welcher Weise die Schriftarten nach ihrem resp. Charakter einfach und gustös aufzutreten haben.

1. Das Titelblatt bietet eine hübsche kalligraphische Zusammenstellung im saubersten Farbendruck. Der Schüler kann hier lernen, wie man ansprechende Arrangements ohne Ueberladung (in Titeln, Diplomen u. s. w.) gestaltet.

2. und 3. Blatt. Deutsche Currentschrift in alphabetischer

Folge und in stielender Verbindung. Die besten jetzt gebräuchlichen Formen. Ziffern. System der Höhenverhältnisse.

4., 5. und 6. Blatt. In ähnlicher Art die englische Currentschrift mit Berücksichtigung verschiedener Größenmaßstäbe.

7. Blatt. Rondeschrift in Alphabet, Ziffern, Verbindungen, Verzierungen.

8., 9., 10. und 11. Blatt. Ebenso Fraktur, Gotisch, Cursive und Römisch.

Blatt 12 ist eine Brachtschrift, in Farbendruck und Vergoldung das Altgotische darstellend. Diese mit Recht wieder mehr zur Anwendung kommende Schrift eignet sich wegen ihrer reichen und eleganten Formen, ihrer Ornamente und Farben zu Arbeiten im feinern Kunststyl, und durfte daher in dieser Sammlung nicht fehlen.

Erwähnenswerth sind ferner die Linieneinfassungen um jedes Blatt herum; dieselben sind immer möglichst im Styl der betreffenden Schriftart gehalten. Die Stücke bringen ebenfalls viel Abwechslung; nicht minder die Titelschriften, welche mit den für sie passendsten Verzierungen geschmückt sind.

Das kleine Werk, wie es die gesundesten Schriftanschauungen gewährt, vermag den Sinn für das einfach Geschmackvolle und die sinnige Anordnung bei Ausführung derselben in geeigneter Weise zu wecken. Es kann daher den Mittelschulen und den Lehranstalten auf höherer Stufe zur Anschaffung mit bester Ueberzeugung empfohlen werden. Der Preis von Fr. 5 per Expl. ist ein nütziger.

Uster, 1. August 1862. J. C. Sieber,
D. Z. Präsident der zürch. Schulsynode.

Redaktion: Zähringer, Luzern; Böghard, Seefeld-Zürich.

Anzeigen.

Fähigkeitsprüfungen für zürcher. Volkschullehrer.

Die diesjährigen ordentlichen Fähigkeitsprüfungen für zürcher. Volkschullehrer sind auf Montag und Dienstag, Donnerstag und Freitag, den 6. und 7., 9. und 10. Oktober nächstn festgesetzt und beginnen am 6. Oktober, Vormittags 8 Uhr, im Seminar in Küsnacht.

Ueber den Umfang der Prüfungen und die Anforderungen in den einzelnen Fächern u. s. w. wird auf das Reglement verwiesen, welches auf der Kanzlei der Direktion des Erziehungswesens bezogen werden kann.

Die Kandidaten haben ihrer schriftlichen Meldung einen Laufchein, Zeugnisse über Studien und Sitten und eine kurze Angabe über ihren Studiengang beizulegen und zu erklären, ob sie die Prüfung für Primarlehrer oder für Sekundarlehrer oder als Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe (im letzteren Falle mit Bezeichnung der Fächer) zu bestehen wünschen, wobei noch bemerkt wird, daß zur Prüfung für Sekundarlehrer nur solche zugelassen werden, welche sich die Wählbarkeit als Primarlehrer bereits erworben haben, oder denen die Primarlehrerprüfung vom Erziehungsrathe zu diesem Zweck erlassen worden ist.

Die Meldungsakten sind bis spätestens

den 15. September der Direktion des Erziehungswesens einzufinden.

Zürich, den 13. August 1862.

Der Direktor des Erziehungswesens:

Dr. Ed. Suter.

Der Direktionssekretär:

Fr. Schweizer.

Für Schuldirektoren u. Lehrer!

Soeben erschien im Verlage von Otto August Schulz in Leipzig und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Dresdener Lesebuch

für

Handelschulen,

sowie für

Real- und höhere Bürgerschulen.

Bon

Dr. A. Bense und S. Nuge,
Lehrer an der öffentlichen Handeslehranstalt
zu Dresden.

gr. 8. 42½ Bg. broc. Preis 1 Thlr. 10 Rgr.

Bei Meyer & Zeller ist erschienen:

Der Reichsbote.

Ein Gemeindeblatt in zwanglosen Heften für Christen deutscher Zunge in Süd und Nord.

Herausgegeben von

J. A. Löwe, Theol. Lic.

I. Heft.

Preis: 50 Rappen.

Bücherkatalog!

Unser 24. Katalog, der in circa 5000 Nummern die wertvollsten Bücher aus allen Zweigen der Literatur zu den billigsten Preisen enthält, ist soeben erschienen und wird jedem Literatutfreunde auf Verlangen franko zugesandt. Briefe franko!

Amrisweil, im August 1862.

Bauer & Häberlin.

Zu verkaufen:

Ein älteres gutes Tafel-Klavier und eine schöne vollständige Mineraliensammlung. Nachfrage in Aarau Nr. 678 zwei Treppen hoch.

Die Buchhandlung von Meyer und Zeller in Zürich hält alle neuen Erscheinungen der Pädagogik, Geschichte, Geographie, Naturwissenschaften, Mathematik &c. vorrätig und empfiehlt sich zur promptesten Besorgung aller Zeitschriften des In- und Auslandes.